



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

09. November 2015

Seite 1 von 3

An die
Jugendämter in Nordrhein-Westfalen
über
die Landesjugendämter der Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe

Aktenzeichen PG MF -
bei Antwort bitte angeben

Jan Christoph Lamontain
Telefon 0211 837-2506
Telefax 0211 837-662506
jan.lamontain@mfkjks.nrw.de

Parallel von MIK an:
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln, Münster
zur Weiterleitung an die zuständigen kommunalen Stellen
und Landeseinrichtungen der Flüchtlingsaufnahme

Nachrichtlich:
Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft UMF in NRW
Flüchtlingsrat NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Start der länderübergreifenden und landesinternen Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ab dem 02. November 2015 informieren wir Sie heute über Verfahrensabsprachen zwischen dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS).

Vorangestellt wird dem eine Klarstellung, zur Inobhutnameverpflichtung. Minderjährige Flüchtlinge sind gemäß Jugendhilferecht dann unbegleitet, wenn weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland leben. Ein bloßes Verwandtschaftsverhältnis reicht nicht aus, um den Tatbestand einer begleiteten Einreise festzustellen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen gemäß Jugendhilferecht, sowie der Neuregelung die zum 01. November 2015 in Kraft getreten ist, vorläufig in Obhut genommen werden. Die Jugendämter sind über das dann folgende Verfahren informiert. Eine Inobhutnahme erfordert nicht die Trennung von den begleitenden Familienmitglieder. Ein Verbleib in den Erstaufnahmeeinrichtungen zusammen mit den begleiteten Familienmitgliedern kann dann erfolgen, wenn das Jugendamt seinem Schutzauftrag gegenüber den in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen nachkommt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Ab dem 02. November wird die „Landesstelle zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen“ (Landesstelle NRW) beim Landesjugendamt Rheinland alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die neu einreisen, einem Jugendamt zur endgültigen Inobhutnahme zu weisen. Damit werden für die o.g. Fallkonstellationen künftig zwei Zuweisungsentscheidungen vorgenommen. Zum einen eine der Bezirksregierung Arnsberg, die für die begleitenden Familienmitglieder gilt und zum anderen eine der Landesstelle NRW für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Im Interesse des Kindeswohls müssen in diesen Fallkonstellationen im Regelfall gleichartige Zuweisungsentscheidungen der jeweils zuständigen Behörden erfolgen. MIK und MFKJKS haben sich für die kurzfristige Umsetzung darauf verständigt, dass zunächst die Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg die leitende Entscheidung für die Zuweisung durch die Landesstelle NRW ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass noch keinerlei Erfahrungen mit den jugendhilferechtlichen Zuweisungsentscheidungen auch mit Blick auf Zeitläufe bestehen. Gleichzeitig ist vereinbart, dass sofern Gründe des Kindeswohls eine spezifische Zuweisung erfordern, sich die Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg nach der Zuweisungsentscheidung der Landesstelle NRW richtet. Dies erfordert einen engen Dialog der beteiligten Stellen, da der Bezirksregierung Arnsberg bei der Zuweisungsentscheidung die Fallkonstellation und eine mögliche Intervention des Jugendamts bezüglich des Kindeswohls bekannt sein müssen. Zudem ist in diesen Fällen eine schnelle Meldung der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt an die Landesstelle NRW erforderlich, aus der ebenfalls die Fallkonstellation hervorgehen muss.

Für einen dauerhaften Umgang mit dieser Fragestellung werden MIK und MFKJKS in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden prüfen, welcher endgültige Verfahrensweg eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bestmöglich sicherstellen kann. Über eine Änderung des Verfahrens wird entsprechend informiert.

Über die Verfahrensabsprachen hinaus bitten wir alle Beteiligten, vor Ort einen strukturierten Kontakt zwischen den Einrichtungen und den Jugendämtern, bzw. den beteiligten kommunalen Behörden herzustellen. In der Vergangenheit hat sich bei in den Unterbringungseinrichtungen des Landes/Notunterkünften eintreffenden Personengruppen herausgestellt, dass der Umstand „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ teilweise zu spät erkannt wurde. In der Folge unterblieb eine zeitnahe Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes.

Die Unterbringungseinrichtungen sowie die vor Ort tätigen Flüchtlingsberatungseinrichtungen werden daher gebeten, besonders darauf zu achten, ob minderjährige Flüchtlinge ohne Begleitung eingereist sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen noch keine Registrierung stattge-

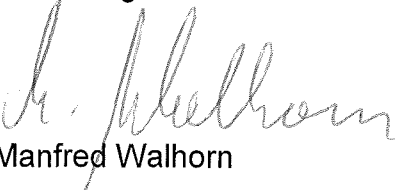
funden hat. Sollte der Umstand „unbegleitet eingereist“ festgestellt werden oder konkrete Anhaltspunkte auf diesen Umstand hindeuten, bitten wir, umgehend Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendamt aufzunehmen. Das Jugendamt ist in diesem Fall verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme zu prüfen und ggf. eine vorläufige Inobhutnahme vorzunehmen.

Seite 3 von 3

Für das Engagement aller Beteiligten bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Manfred Walhorn